

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 48. Kamienietz, den 30. November 1854.

№ 204. Unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Verfügungen vom 30. August und 19. November 1853 werden hierdurch die Magisträte und Ortsgerichte angewiesen, die Listen der unbeitreiblichen Klassensteuer-Reste pro II. Semester d. J. so zeitig aufzustellen, daß solche bis zum 12. December c. a. im Königlichen Kreis-Steuer-Amte in Gleiwitz eingehen, indem das gedachte Amt von mir autorisirt ist, jede nach dem bezeichneten Termine eingehende Niederschlagungsliste unberücksichtigt zurückzusenden.

Wegen Verrechnung des im § 1 des Gesetzes vom 20. Mai d. J. angeordneten Zuschlags von 25 pCt. verweise ich auf das im diesjährigen Kreisblatte Stück 29, Seite 116, abgedruckte Schema und erwarte, daß alle Rubriken möglichst genau ausgefüllt werden. Jede, nicht vollständig vorschriftsmäßige Liste wird ohne weitere Bemerkung vom Kreis-Steuer-Amte zurückgegeben, jeder nicht genügend motivirte Rest sofort gelöscht und dem Ortserheber zur Schuld geschrieben werden. Zur Vollständigkeit der Listen gehören alle die Requisite, welche die Kreisblattverfügung vom 30. November 1849 (Stück 49, № 185) vorschreibt. Es darf somit nicht fehlen: die Nummer, unter welcher der Restant in der Klassensteuer-Rolle pro 1854 oder den Zugangslisten zu finden, dessen richtiger Vor- und Zuname, dessen Stand, — bei Dienstboten auch der Name des Wirthes, — die gründliche Motivirung des Restes und das vorgeschriebene Attest, daß die Exekution zur rechten Zeit und in gehöriger Art vollstreckt, aus Mangel an Pfändungs-Objecten aber vergeblich gewesen. Endlich müssen die Listen mit den Unterschriften der Ortsbehörde und des Ortserhebers versehen, sowie mit dem Gemeindesiegel bedruckt seyn.

Schließlich bemerke ich noch, daß die qu. Listen in doppelter Ausfertigung einzureichen sind.

Kamienietz, den 25. November 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 205. Die im Monat Mai d. J. auf Grund meiner Kreisblattverfügung vom 21. April c. eingereichten Listen der zur Entrichtung der fixirten Kreutzburger Armenhausbeiträge verpflichteten Stellen sind insofern unrichtig aufgestellt, als darin auch die Angerhäusler angesetzt und von vielen Ortsbehörden sogar mit dem willkührlichen Beitragssatze von 6 Pf. veranlagt worden sind.

Dies ist aber nicht richtig.

Nach den diesfälligen Bestimmungen haben

1) auf dem Lande ein jedes Dominium, oder jeder einzelne Besitzer eines Dominial-Antheils, insofern dergleichen in einem Dorfe mehrere vorhanden seyn sollten, sowie auch ein jeder Freigutsbesitzer allemal vierteljährlich $2\frac{1}{2}$ Sgr.,
2) jeder Bauer oder Halbbauer allemal vierteljährlich $\frac{1}{2}$ Sgr., und
3) jeder Groscher, Freigärtner, Dreschgärtner und jeder **Häusler mit Acker** stets vierteljährlich $\frac{1}{4}$ Sgr. zu bezahlen; dagegen bleiben
4) die kleinen Leute, welche außer einem kleinen Garten an dem auf der Aue erbauten Hause weiter keinen Acker besitzen, sowie die bloßen Einlieger ganz beitragsfrei.

Bei der Heranziehung zu den Armenhausbeiträgen kommt es daher nicht auf die Größe und den Umfang des Grundbesitzes an, sondern lediglich auf die Unterscheidung der Besitzer in Bauern oder Halbbauern, Gärtnern, Häuslern mit Acker, und Besitzern von Dominien und Dominial-Antheilen.

Indem ich daher den Ortsgerichten mit dem heutigen Kreisblatte die im Monat Mai d. J. eingereichten Listen zurückschicke, fordere ich dieselben auf, unter genauer Beachtung der obigen Grundsätze nach dem unten angegebenen Schema neue Nachweisungen, welche die Stellenbesitzer namentlich enthalten müssen, aufzustellen und mir diese Nachweisungen pünktlich bis zum 7. December d. J., zur Vermeidung der Abholung durch Strafboten, einzureichen.

Die Ortsgerichte haben bei der Anfertigung der Listen mit der größten Genauigkeit zu Werke zu gehen, für jede Ortschaft eine besondere Nachweisung aufzustellen und am Schlusse derselben in Gemeinschaft mit der Dominial-Polizeiverwaltung die Richtigkeit der Aufnahme zu bescheinigen.

Kamienietz, den 30. November 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

(Schema.)

Nachweisung
der in der Gemeinde N. N. vorhandenen Stellen, welche zur Zahlung der Kreutzburger Armenhausgefälle verpflichtet sind.

№	Vor- und Zuname der Stellenbesitzer	Dominial- Antheile à 10 Sgr.	Dominial- Zinsdörfer à 10 Sgr.	Freigutsbesitzer und Freischulzen à 10 Sgr.	Bauer und Halbbauer à 2 Sgr.	Gärtner und Häusler mit Acker à 1 Sgr.	Summa der Beiträge Rtlr.	Sgr.	Pfg.	Bemerkungen.

Die Rich-

Die Richtigkeit der Aufnahme wird hierdurch bescheiniget.

N. N., den...... ten .... 1854.

Die Dominial-Polizeiverwaltung. Das Ortsgericht.

№ 206. Wegen Anfertigung der Gewerbesteuer- Zu- und Abgangslisten pro II. Semester c. müssen die Notizregister mit dem 8. December geschlossen werden. Alle später eingehende Gewerbe- Zu- und Abmeldungen können daher keine Berücksichtigung finden. Ich mache dies den Ortsbehörden und Gewerbetreibenden zur Nachachtung bekannt.

Kamienietz, den 21. November 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 207. Da es nach den §§ 23, 24, 441, 442, Titel 18, Theil I des Allgemeinen Landrechts keinem Besitzer eines rentepflichtigen Grundstücks gestattet ist, ohne Einwilligung der, mit den Rechten eines bevorzugten Hypothekengläubigers versehenen Königlichen Rentenbank das Grundstück in seinem Werthe so erheblich zu verringern, daß die Sicherheit der Rente dadurch beeinträchtigt wird, insbesondere also die zugehörigen Gebäude abzutragen oder sonst eingehen zu lassen, vielmehr wir befugt sind, einer solchen eigenmächtigen Handlung durch gerichtliches Einschreiten Schranken setzen zu lassen: so werden hierdurch alle Ortsgerichte der Provinz veranlaßt, und die Magisträte der Städte ersucht, sobald der Besitzer eines rentepflichtigen Grundstücks am Orte die Absicht, seine betreffenden Gebäude ganz oder theilweise wegzunehmen, an den Tag legt, oder solche absichtlich verfallen läßt, uns davon ungesäumt Anzeige zu machen, damit alsdann die nöthigen Einhaltungs-Maßregeln sofort von uns ergriffen werden können.

Breslau, den 7. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.
Koch.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung veröffentliche, empfehle ich deren Nachachtung sowohl den Magisträten der Städte als auch sämmtlichen Ortsgerichten des Kreises, und weise ich auch die Polizeiverwaltungen an, auf deren Beachtung zu halten.

Kamienietz, den 20. November 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Wenn gleich im Monat December c. die Steuer- Zu- und Abgangslisten erst an die Königl. Regierung eingereicht werden, so wird aus der Anfertigung derselben und deren Vorrevision durch den Herrn Kreis-Landrath doch schon jedem Ortserheber bekannt, wie dieselben abschließen, ob also Mehr-Zugang oder Mehr-Abgang, und in welcher Höhe, vorbehaltlich der Feststellung durch die Königl. Regierung, der Kasse zu berechnen ist. Aus diesem Grunde können die Ortserheber schon im Monat December mit der Kreiskasse abrechnen, jedoch ebenfalls vorbehaltlich der von der Königl. Regierung vorzunehmenden Abänderungen. Dies hat den Vortheil, daß im Januar eben nur diese Abänderungen, nicht aber sämmtliche Ab- und Zugänge auszugleichen sind. — Dasselbe gilt von den zur Niederschlagung liquidirten unbeitreiblichen Klassensteuerresten. Die Ortserheber werden demnach veranlaßt, die im Steuerbuch quittirten Steuern des ganzen Jahres mit dem auf dem Titelblatt vermerkten monatlichen Soll, mit dem im Monat Juli und August darin eingetragenen Veränderungen desselben, und den gegenwärtig nachgewiesenen Ab- und Zugängen und unbeitreiblichen Resten zu vergleichen, und die dann noch fehlenden Beträge unverkürzt im December c. abzuliefern. — Eine gleiche Balance wird hier angelegt, und die im December ausbleibenden Beträge unter Exekution gestellt, die zuviel eingehenden aber zurückgesendet werden. Es bleibt jedem Ortserheber überlassen, seine Berechnung auf einem besondern Blatte aufzustellen und zur Vergleichung mit den diesseitigen Büchern bei der Steuerablieferung vorzulegen. Keinesfalls aber darf, wie hier und da zu geschehen pflegt, das Resultat der Berechnung am Schlusse des Lieferzettels von der Netto-Summe in Abzug gebracht werden, weil dies die Tantieme-Berechnung verwirrt. Im Lieferzettel ist nur der im December wirklich noch ausstehende Rest zum Soll und Ist zu stellen. Das Beispiel an den gedruckten Formularen zu den Lieferzetteln wird dies anschaulicher machen wie solches, sowohl für Mehr-Zugang, als für Mehr-Abgang, im Kreisblatt 1851, Stück 49, Seite 227, zu finden ist.

Gleiwitz, den 22. November 1854.

Königliche Kreis-Steuer-Kasse.
Nolda.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 28. Novemb.	Höchster	3	10	=	3	=		2	7	6	1	10	=	3	12	6	1	9	=	5	=	=	=	25	=	=	20	=
	Niedrigster	3	8	=	2	28	=	2	5	=	1	8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 23 Novemb.	Höchster	3	21	6	3	1	6	2	6	=	1	15	6	3	26	=	=	=	=	4	20	=	1	=	=	=	20	=
	Niedrigster	3	18	=	2	28	=	1	17	=	1	6	=	3	15	=	=	=	=	4	15	=	=	20	=	=	18	=
Oppeln, den 20 Novemb.	Höchster	3	20	=	2	27	6	2	8	=	1	11	=	=	=	=	1	2	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	3	5	=	2	25	=	2	5	=	1	2	6	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.